

Mietvertrag U3L

über die KFZ-Einstellung auf den Parkflächen der Goethe-Universität Frankfurt a. M.

Zwischen

der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,
vertreten durch den Präsidenten,
Theodor-W.-Adorno-Platz 1
60323 Frankfurt am Main

- als Vermieter -

und

- als Mieter -

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon privat

E-Mail privat

Amtliches Kennzeichen

U3L-Goethe Card-Nr.

(12-Stellige Nummer beginnend mit 3...)

- Vermieter und Mieter gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Mietgegenstand

1.1. Vermietet wird ein unbestimmter Kfz-Stellplatz der Parkfläche:

Campus Bockenheim TG (keine Motorräder)

als Kurzparker

Sonstige

ausschließlich zum Einstellen des oben bezeichneten Personenkraftwagens in der Tiefgarage am Campus Bockenheim, hier dürfen keine Motorräder aufgrund der geringeren Deckenhöhe einfahren.

1.2. Dem Mieter wird für die Dauer der Mietzeit

die U3L-Goethe-Card freigeschaltet.

2. Mietdauer

2.1. Das Mietverhältnis beginnt am _____ und gilt für die Dauer des gebuchten Semesters und wird nicht automatisch verlängert. Eine Verlängerung für das folgende gebuchte Semester muss über E-Mail mietvertrag-parken@dlist.uni-frankfurt.de gemeldet werden.

2.2. Der Mietvertrag kann von jeder Vertragspartei am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf dieses Monats ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Tag des Zugangs der Kündigungserklärung, nicht auf den Tag der Absendung an.

2.3. Nach Beendigung des Mietverhältnisses wird die Freischaltung der U3L-Goethe-Card durch den Vermieter aufgehoben.

3. Miete

3.1. Die Miete beträgt:

als Kurzparker am Campus Bockenheim pro Einfahrt/Tag EUR 2,00.

3.2. Als Kurzparker, wird der anfallende Betrag pro Einfahrt/Tag am Terminal von der U3L-Goethe-Card abgebucht. Die U3L-Goethe-Card ist vorab mit dem benötigten Guthaben aufzuwerten. Hierfür stehen auf dem Campus entsprechende Automaten zur Verfügung.

4. Nutzung der Mietsache

4.1. Die Tiefgarage/der Stellplatz darf ausschließlich zum Parken von ordnungsgemäß zugelassenen Personenkraftwagen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere von Ziffer 5, genutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache nur zu dem vereinbarten Zweck zu nutzen. Eine Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

4.2. Der Mieter haftet für alle Schäden, die bei Benutzung der Tiefgarage/des Stellplatzes oder infolge der Nichtbeachtung der Vorschriften schuldhaft verursacht werden.

4.3. Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung von Schrittgeschwindigkeit (10 km/h) auf allen Fahrwegen und Parkflächen. Den Beschilderungen und vorgegebenen Fahrtrichtungen mittels Richtungspfeilen ist Folge zu leisten. Die vorgegebenen Parkplatzbegrenzungen sind einzuhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend.

4.4. Der Mieter hat regelmäßig zu prüfen, ob Betriebsmittel wie Öl, Benzin, Diesel, Brems- oder andere Flüssigkeiten aus seinem Fahrzeug austreten und die Stellfläche verunreinigen. Solche Verunreinigungen sind umgehend dem Vermieter zu melden, der sie dann fachgerecht beseitigen

lässt. Der Mieter hat die Kosten, die durch die Beseitigung solcher Verunreinigungen entstehen, zu tragen.

4.5. Der Mieter hat sich so zu verhalten, dass andere Mieter oder dritte Personen nicht beeinträchtigt werden. Er hat die polizeilichen und ordnungsbehördlichen Bestimmungen für die Benutzung von Tiefgaragen und Kfz-Stellplätzen zu beachten.

4.6. Parkflächen, wie Behindertenparkplätze, ausgewiesene Frauenparkplätze und Parkplätze für Dienstfahrzeuge sind ausschließlich der Nutzung der Zielgruppe vorbehalten.

4.7. Die Parkplakette ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Wageninneren anzubringen.

4.8. Die Nutzung der Parkmöglichkeiten ist zeitlich begrenzt auf die Dauer für den Besuch von Vorlesungen, Bibliotheken und mit dem Studium verbundene Aktivitäten. Eine Übernachtung ist nicht gestattet.

5. Betriebssicherheit und Ordnung

5.1. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Parkflächen gestattet. Das Befahren von Gehwegen und Grünflächen ist nur Fahrzeugen gestattet, die der Bewirtschaftung des Geländes dienen.

5.2. Sofern der Mieter keine freie Parkfläche findet, muss er den Parkplatz wieder verlassen; es besteht kein Anspruch auf einen Stellplatz.

5.3. Das Abstellen von abgemeldeten Fahrzeugen oder Schrottfahrzeugen ist untersagt.

5.4. Fußgänger haben auf dem gesamten Gelände Vorrang vor Fahrzeugen.

5.5. Das Betreten bzw. Durchlaufen der Zu- und Ausfahrten in der Tiefgarage ist verboten.

5.6. Das Befahren des Universitätsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr, es gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.

5.7. Es ist verboten, Kraftfahrzeuge in Gebäudeeinfahrten (Brandzonen), unmittelbar vor Fluchttreppen und Notausgängen sowie unter Behinderung des fließenden Verkehrs abzustellen. Dieses Verbot darf in keinem Fall missachtet werden, damit in Brand- und Katastrophenfällen die ungehinderte Zufahrt der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sichergestellt ist. Zufahrten und Rettungswege sind freizuhalten.

5.8. Die Lagerung von Kraftstoffen, Öl und anderen brennbaren Flüssigkeiten ist auf allen Parkflächen ausdrücklich verboten.

5.9. Rauchen und das verwenden von offenem Feuer ist in den Tiefgaragen und auf allen Kfz-Stellplätzen verboten.

5.10. Bauliche Veränderungen, sowie die Benutzung der Mietsache als Werkstatt, Lagerfläche für etwaige Gegenstände oder vergleichbare Nutzungen sind nicht gestattet. Um Gefährdungen durch Abgase zu vermeiden, darf der Motor eines Fahrzeuges nur zur Ein- und Ausfahrt in Betrieb gesetzt werden.

5.11. Die von dem Vermieter beauftragten Mitarbeitenden oder Dienstleister sind zur Kontrolle der Einhaltung und Erteilung von Weisungen im Rahmen der Vorgaben nach diesem Vertrag ermächtigt. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

6. Behandlung von Verstößen

6.1. Bei ordnungswidrigem Parken wird das Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt. Ordnungswidrig parkt insbesondere, wer mit seinem Fahrzeug Zufahrts- oder Rettungswege blockiert, das Befahren oder Verlassen einzelner oder mehrerer Stellplätze behindert oder wer die Nutzung des Parkplatzes auf andere Weise entgegen der Bestimmungen dieses Vertrages oder der StVO stört. Wird der Abschleppdienst aufgrund ordnungswidrigen Parkens bestellt, so sind die anfallenden Kosten auch dann zu tragen, wenn der Abschleppvorgang nicht ausgeführt wird.

6.2. Die entstandenen Abschleppkosten werden dem Mieter seitens des Vermieters in Rechnung gestellt.

6.3. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages kann die Goethe-Card/Schrankenkarte eingezogen bzw. die Zufahrtsgenehmigung auf der U3L-Goethe-Card entzogen werden.

7. Verwahrung der U3L-Goethe-Card

7.2. Die U3L-Goethe-Card ist sicher aufzubewahren und keinem Dritten zugänglich zu machen.

7.3. Der Verlust der U3L-Goethe-Card ist unverzüglich dem U3L-Büro und den Zentralen Diensten (Bereich Immobilienmanagement) unter mietvertrag-parken@dlst.uni-frankfurt.de zu melden.

7.4. Um die Beeinträchtigung der Funktionen zu vermeiden, ist die unsachgemäße Behandlung der U3L-Goethe-Card zu unterlassen, z. B. biegen, knicken, bekritzeln, waschen in der Waschmaschine, große Hitze einwirkung, usw. Ratsam ist der Gebrauch einer Schutzhülle.

7.5. Die U3L-Goethe-Card besitzt ein Ablaufdatum. Sie muss zu Beginn des Semesters einem Validiergerät zur Neuregistrierung zugeführt werden.

8. Untervermietung/Überlassung an Dritte

Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung der Mietsache an Dritte ist nicht gestattet.

9. Haftungsausschluss

9.1. Eine Haftung des Vermieters für Schäden des Mieters ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei Beschädigung, Einbruch oder Diebstahl des Kfz sowie für entstandene Schäden beim Umsetzen oder Abschleppen unberechtigt und/oder falsch parkender Fahrzeuge. Die Haftung des Vermieters für grob fahrlässiges oder schuldhaftes Verhalten, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht bleibt von dem vorstehenden Haftungsausschluss unberührt und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die abgestellten Fahrzeuge zu bewachen.

10. Sonstige Vereinbarungen

10.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht.

10.2. Sollten eine oder mehrere der vertraglichen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine unbeabsichtigte Regelungslücke.

10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, _____

Goethe-Universität Frankfurt am Main
Vermieter

Name:
Mieter